

L 4 KR 93/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

4

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 47 KR 1144/04

Datum

08.11.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 4 KR 93/07

Datum

13.03.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 1 KR 47/08 B

Datum

24.07.2008

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 8. November 2006 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger ab 16.03.2000 Anspruch auf Krankengeld hat.

Der 1960 geborene Kläger war bis 30.06.2005 bei der Beklagten versichert. Er hat ab 30.06.1998 an einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen (getragen vom Arbeitsamt L.) teilgenommen. Am 24.01.2000 bescheinigte ihm der Allgemeinarzt Dr.B. Arbeitsunfähigkeit wegen chronischer Polyarthritits und anhaltendem Fieber bis 26.01.2000. Die Arbeitsunfähigkeit wurde weiter bescheinigt bis 04.02.2000. Der Kläger bezog Übergangsgeld bis 16.03.2000. Ab 04.02.2000 bis 03.02.2004 befand er sich in Haft in der JVA L. und hatte freie Heilfürsorge. Versicherungspflichtig war er dort nicht.

Mit Schreiben vom 01.02.2003 beantragte der Kläger die Zahlung von Krankengeld ab dem 17.03.2000 und teilte mit, Arbeitsunfähigkeit habe weiterhin bestanden. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 12.11.2003 mit der Begründung ab, der Anspruch ruhe nach [§ 16 SGB V](#).

Der von der Beklagten zur Arbeitsunfähigkeit des Klägers angehörte Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) kam nach Beiziehung der ärztlichen Unterlagen der Anstaltsärztin am 16.04.2004 zu dem Ergebnis, die Arbeitsunfähigkeit des Klägers habe nicht durchgehend bestanden. Mit dieser Begründung lehnte die Beklagte mit weiterem Bescheid vom 12.05.2004 die Gewährung von Krankengeld erneut ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 08.07.2004 zurückgewiesen. Der Krankengeldanspruch ruhe nach [§ 49 Abs.1 Nr.5 SGB V](#), weil die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet worden sei.

Die hiergegen am 12.08.2004 zum Sozialgericht München erhobene Klage hat das Sozialgericht nach Einholung eines Befundberichts der Medizinaldirektorin Dr.O. (Anstaltsärztin der JVA) sowie eines Berichts des Klinikums A. vom 15.05.2003 mit Urteil vom 08.11.2006 abgewiesen. Unabhängig von der Frage, in welchem Umfang die Krankheit des Klägers nach dem 04.02.2000 fortbestand und wann sie gemeldet wurde, fehle es seit der Inhaftierung am 04.02.2000 an dem erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Krankheit und der Unfähigkeit, die versicherte Tätigkeit zu verrichten. Es wäre mit dem Charakter des Krankengelds als Entgeltersatzleistung schlecht vereinbar, die berufsfördernde Leistung der Bundesagentur auch dann noch als anspruchsbegründend zu werten, wenn sich der Kläger die Teilnahme an der Maßnahme durch die Inhaftierung selbst verschuldet unmöglich gemacht habe. Selbst wenn jedoch nach der Inhaftierung ein Krankengeldanspruch entstanden wäre bzw. fortbestanden hätte, hätte dieser geruht. Nach [§ 49 Abs.1 Nr.5 SGB V](#) ruhe Krankengeld, solange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet werde. Der Kläger habe die Arbeitsunfähigkeit erst mit Schreiben vom 01.02.2003 gemeldet, eine Kommunikation mit der Beklagten sei ihm grundsätzlich auch aus der Haft heraus möglich gewesen. Für die Zeit bis zum Schreiben des Klägers ruhte daher der Anspruch. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass die Höchstbezugsdauer von 78 Wochen während der Haftzeit erschöpft gewesen wäre. Es komme nicht darauf an, ob [§ 16 Abs.1 Nr.4 SGB V](#) wegen der Verwendung der Wörter soweit und solange eng auszulegen sei und ob sich das Ruhen nach dieser Vorschrift nicht auf Krankengeldansprüche erstrecke.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 13.03.2007 beim Landessozialgericht eingegangene Berufung des Klägers, die er damit begründet, das Sozialgericht sei befangen, außerdem sei das Urteil zu spät zugestellt worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts München vom 08.11.2006 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12.11.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.2004 zu verurteilen, ihm ab 17.03.2000 Krankengeld zu bezahlen.

Mit Schreiben vom 12.03.2008 beantragt er, den Termin am 13.03.2008 aufzuheben und legt hierzu eine "Eintragung" des Arztes für Allgemeinmedizin Dr.M. vom 05.03.2008 vor, wonach er an einem akuten Rheumaschub leide.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des Sozialgerichts für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die nicht der Zulassung gemäß [§ 144 SGG](#) bedarf, ist zulässig, erweist sich aber als unbegründet.

Der Senat ist durch die "Eintragung" des Dr. M. nicht gehalten, von der mündlichen Verhandlung abzusehen. Das rechtliche Gehör des in München wohnenden Klägers ist nicht verletzt, denn die am 05.03.2008 festgestellten Krankheiten deuten nicht zwingend auf eine Verhandlungsunfähigkeit hin.

Das Sozialgericht hat zutreffend festgestellt, dass der Kläger ab 16.03.2000 keinen Anspruch auf Krankengeld gegen die Beklagte hat.

Gemäß [§ 44 Abs.1 Satz 1 SGB V](#) haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Gemäß [§ 46 Abs.1 Nr.2 SGB V](#) entsteht der Anspruch auf Krankengeld von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt. Es fehlt an einer ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ab 16.03.2000. Diese Feststellung wird weder ersetzt durch die vom MDK bestätigte Annahme des Klägers, es habe weiterhin Arbeitsunfähigkeit bestanden noch durch den Antrag des Klägers auf Zahlung von Krankengeld vom 01.02.2003.

Im Übrigen wäre die Beklagte auch gemäß [§ 16 Abs.1 Nr.4 SGB V](#) berechtigt gewesen, die Zahlung von Krankengeld zu verweigern, weil der Anspruch geruht hat, solange sich der Kläger der Freiheitsstrafe unterzogen hat.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Verfahrensausgang.

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 SGG](#) zuzulassen, sind (nicht) gegeben.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-09-18